

31.10.89

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 31. Oktober 1989

- IG II 3 - 5710/48 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 1989 zum

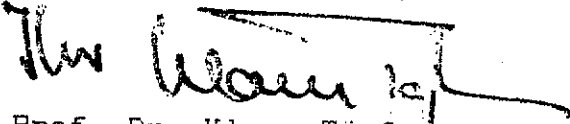
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Chemikaliengesetzes

- Drucksache 200/89 (Besluß) -

unter der Nummer 85 die Bundesregierung um den dort genannten
Bericht gebeten.

Der Bericht ist zur Unterrichtung des Bundesrates anliegend beif-
gefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Klaus Töpfer

Bericht der Bundesregierung zum Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (BR-Drucks. 200/89 - Beschluß - vom 2. Juni 1989) unter der Nummer 85 folgende Bitte an die Bundesregierung gerichtet:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm aufgrund der Belastung von Nord- und Ostsee und der Kontamination von Klärschlämmen durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Zersetzungsprodukte zu berichten,

- welche der im Chemikaliengesetz verankerten Prüfnachweise für eine Bestimmung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen geeignet sind und
- welche Erkenntnislücken zur Beurteilung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen trotz der im Rahmen des Chemikaliengesetzes oder anderer rechtlicher Regelungen gewonnenen Informationen bestehen."

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 11/5121 vom 1. September 1989) angekündigt, dem Bundesrat den erbetenen Bericht zur Verfügung zu stellen und den Deutschen Bundestag darüber zu unterrichten.

Die Bundesregierung erstattet dem Bundesrat nunmehr nachfolgend den angekündigten Bericht:

Das Chemikaliengesetz sieht Prüfungen vor, die zur Beurteilung der Wasserverträglichkeit von Stoffen geeignet sind. Dies sind in der Grundstufe Prüfungen auf physikalische und chemische Eigenschaften von Stoffen, wie Schmelz- und Siedepunkt, Dichte, Dampfdruck, Oberflächenspannung einer wäßrigen Lösung, Wasserlöslichkeit, Fettlöslichkeit, Verteilungskoeffizient zwischen n-Oktanol und Wasser, sowie Prüfung auf abiotische Abbaubarkeit (Hydrolyse in Abhängigkeit vom pH-Wert), biotische Abbaubarkeit, akute Fisch- und Daphnientoxizität. Darüber hinaus können die Prüfungen auf akute und subakute Toxizität bei Säugern und die Prüfungen auf krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften zusätzliche Erkenntnisse über die Gefährdung von Wasserorganismen beitragen.

Die Stufe 1 wird angewendet, wenn die in den Verkehr gebrachte Menge eines neuen Stoffes 100 t/Jahr beträgt oder die Gesamtmenge 500 t erreicht hat bzw. 10 t/Jahr oder 50 t gesamt, wenn die Prüfergebnisse der Grundstufe weitere Tests erforderlich machen. In Stufe 1 werden folgende Prüfungen durchgeführt: Wachstumshemmung an einer Grünalgenart, langfristige Prüfung auf Fisch- und auf Daphnientoxizität, Wirkungen auf eine höhere Pflanzenart, Wirkungen auf eine Regenwurmart, Bioakkumulation, langfristige Prüfung auf biotische Abbaubarkeit. Zusätzliche Erkenntnisse können aus den Untersuchungen über die subchronische Toxizität, die Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit, fruchtschädigende und erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften bei Säugetieren gewonnen werden.

In der Stufe 2, die bei 1000 t/Jahr oder 5000 t/gesamt erreicht ist, wird ein optimiertes Prüfprogramm von Anmelder und Anmeldebehörden erarbeitet, das eventuelle Erkenntnislücken über den Stoff mit speziellen, nicht in EG-Richtlinien festgeschriebenen Tests schließen soll.

Grundsätzlich ist das Chemikaliengesetz somit geeignet, bestehende Erkenntnislücken bei neuen Stoffen im Rahmen des Stufenplans zu schließen. Die Prüfungen gestatten für neue Stoffe, die in Klärschlämme gelangen können, eine Bewertung des toxischen und ökotoxischen Potentials.

Erhebliche Erkenntnislücken verbleiben bisher noch im Bereich der Altstoffe, da hier - abgesehen von einer Umfrage des Verbandes der Chemischen Industrie von 1985 bei einem Teil seiner Mitgliedsfirmen - keine verlässlichen Daten über Produktionsmengen von Stoffen vorliegen und die Lücken bei ökotoxikologischen Prüfergebnissen aufgrund beschränkter Forschungskapazitäten (insbesondere im Personalbereich) erst langsam geschlossen werden können.

Im Bereich der Neustoffe bestehen Erkenntnislücken vor allem in dem Fehlen aquatischer Toxizitätstests bei Stoffen, die mit weniger als 1 t/Jahr hergestellt werden, in dem Fehlen längerfristiger aquatischer Toxizitätstests und des Tests an Grünalgen in der Grundstufe, sowie eines Tests auf Adsorption/Desorption an Böden und Klärschlämmen. Diese Tests haben sich in der Praxis der Vollzugsbehörde (Umweltbundesamt) als wichtig für die Beurteilung der Wassergefährdung erwiesen. Diese Fragen werden im Rahmen der 7. Änderungsrichtlinie zu klären sein.

Weitere Erkenntnislücken bestehen bei der Einschätzung der Wasserverträglichkeit von Abbauprodukten von Stoffen sowie bei der Beurteilung der Kombinationswirkung von Stoffen.

Der Entlastung der Klärschlämme trägt auch die durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes geschaffene Forderung zur Anwendung des Standes der Technik bei Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, Rechnung. Hierunter fallen z.B. einige Schwermetalle (Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom, Kupfer, Nickel) und organisch gebundene Halogenverbindungen. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik ergeben sich insbeson-

6/12/89

- 4 -

dere aus verbesserten Abwasserreinigungsverfahren, aber auch veränderten Produktionsprozessen, bei denen schädliches Abwasser gar nicht oder nur in geringem Maße entsteht. Diese Anforderungen sind auch von den Betrieben zu erfüllen, die ihr Abwasser nicht unmittelbar in ein Gewässer einleiten, sondern in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleiter). In der am 9.7.1987 veröffentlichten Abwasserherkunftsverordnung sind die Industriebereiche bestimmt, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt.

Die Bundesregierung wird zügig Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen für gefährliche Stoffe im Abwasser erlassen. Das Bundeskabinett hat 1989 bislang insgesamt 25 Abwasservorschriften mit Mindestanforderungen zur Begrenzung der Nährstoffeinträge und gefährlicher Inhaltsstoffe im industriellen Abwasser festgelegt bzw. fortgeschrieben. Für die wesentlichen Bereiche werden Abwasservorschriften bis Ende 1989 vorliegen.